

Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung
eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung



Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

**Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung
eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung**

ISBN 978-3-88082-350-1

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln März 2021

Titelbild: Landeshauptstadt München, Landeshauptstadt Dresden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Koblenz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Geschichtspolitische Dimension von Straßennamen	6
2.1 Mögliche Verfahren und Wertungen bei Straßenneu-/umbenennung.....	6
2.2 Umgang mit Grenzfällen des Erinnerns	7
3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung	8
3.1 Straßenneubenennungen	8
3.2 Straßenumbenennungen	8
3.3 Wertung einer Straßenumbenennung.....	9
4. Kriterienkatalog	10
4.1 Vorgehensweise	10
4.2 Inhaltlicher Aufbau	10
5. Fazit.....	13
6. Anhang	14
6.1 Kriterienkatalog.....	14
6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen.....	26
6.3 Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen	27
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	48

Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung

1. Einleitung

Straßennamen stellen über Jahrhunderte hinweg ein „kollektives Gedächtnis“ dar. Sie sind ein Teil der Erinnerungskultur. Die Straßenbenennung spiegelt stets die aktuellen Verhältnisse, die Weltanschauung und Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider. Historische Personen, Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten verschieden bewertet, im Speziellen unterliegt die Straßenbenennung nach Personen einem Wandel.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

In den letzten Jahren kam es bundesweit in vielen Städten in der Bürgerschaft und in politischen Gremien zu einer diskursintensiven Auseinandersetzung mit Straßennamen, die aus heutiger Sicht Anlass zu Bedenken geben. Für solche Fälle sollten in den Kommunen eindeutige Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden, die das weitere Vorgehen einheitlich gestalten.

Die Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung des Deutschen Städtetages hat daher die vorliegende Handreichung erarbeitet. Insbesondere der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages hat sich intensiv mit der Thematik in seiner 138. und 145. Sitzung befasst. Danach entscheiden die Städte eigenständig über Kriterien und Verfahren von Straßenumbenennungen. Ausgangspunkt hierfür war die Erkenntnis, dass historische Personen und Ereignisse vor Ort stets unterschiedlich bewertet werden. Der Kulturausschuss begrüßt die vorliegende Handreichung, da sie eine wertvolle Orientierungshilfe für die lokale Diskussion darstellt.

Die Handreichung soll eine Hilfestellung geben, um das in der jeweiligen Stadt vorhandene Regelwerk zu überprüfen, zu ergänzen oder erstmals zu schaffen. Der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog kann als Baukastensystem angesehen werden und soll um lokale und regionale Besonderheiten ergänzt werden.

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Die Sachbearbeitung obliegt in vielen Städten dem Vermessungsbereich. Viele Kommunalverwaltungen haben Regelwerke und Arbeitshilfen entwickelt, wie Straßenbenennungen in der jeweiligen Stadt durchzuführen sind.

Die Veröffentlichung „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen“¹ bietet einen umfassenden Einblick in rechtliche Aspekte rund um die Benennung öffentlicher Einrichtungen und Verkehrsflächen. Um einen Überblick über die aktuelle Praxis der Straßenbenennung in den Städten zu erhalten, wurde zusätzlich eine Umfrage zu den bestehenden Regelwerken in den Mitgliedsstädten durchgeführt.

Damit die am Straßenbenennungsprozess Beteiligten eine einfache und praktikable Arbeitsgrundlage erhalten, wurden einschlägige Aspekte aus der o. g. Veröffentlichung mit den Umfrageergebnissen zur vorliegenden Handreichung zusammengeführt. Zusätzlich eingeflossen sind die Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen des Ständigen Ausschusses für geographische Namen von 2018 (vgl. Kapitel 6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen).

Explizit nicht aufgenommen wurde ein Kapitel zur Zuständigkeit für die Benennung, da hier unterschiedliche gesetzliche Grundlagen in den Bundesländern sowie gemeindliche Besonderheiten eine wesentliche Rolle spielen. Erkennbar ist, dass regelmäßig örtliche politische Gremien (Bezirksvertretung, Ortsbeirat o. dgl.) beteiligt werden, auch wenn diese nicht in allen Fällen eine Entscheidungsbefugnis haben.

¹ Deutscher Städtetag, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984

2. Geschichtspolitische Dimension von Straßennamen

Straßennamen nehmen im Gedächtnis von Städten eine Doppelfunktion ein. Sie dienen sowohl dem alltäglichen als auch dem kollektiven Erinnern. Durch ihre wiederholte praktische Nutzung sickern Straßennamen tief in das „kommunikative Gedächtnis“ von Bürgerinnen und Bürgern ein. Sie werden unbewusst internalisiert. Zugleich gehen die Namen als Ankerpunkte kollektiver Identität in das „kulturelle Gedächtnis“ der Städte über. Beide Funktionen und die mit ihnen verbundenen Interessen gilt es, bei Straßenbenennungen im Blick zu halten.

Straßennamen sind ein Spiegel ihrer Zeit. Sie werden von den demokratisch gewählten kommunalen Gremien beschlossen, die für einen bestimmten Zeitraum den Deutungsanspruch über die städtische Geschichte haben. Ergibt sich ein markanter Wandel im kollektiven Erinnern und dem damit einhergehenden kollektiven Selbstbild, können bestimmte Straßennamen als geschichtspolitisch umstritten wahrgenommen werden. In gesellschaftlichen Deutungskämpfen treten die Ambivalenzen städtischer Erinnerungskulturen offen zutage.

2.1 Mögliche Verfahren und Wertungen bei Straßenneu-/umbenennung

Die Praxis der Städte in Bezug auf Straßennamen ist vielfältig. Dennoch wurde in den letzten Jahren eine Reihe vergleichbarer Regelungen beschlossen. So orientieren sich beispielsweise Straßenumbenennungen mittlerweile regelmäßig an den Empfehlungen historischer Expertenkommissionen. Zudem ist die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung, evtl. vorhandenen Hinterbliebenen der Namensgeber sowie den Initiatoren wichtig. Durch die Einrichtung von Bürgerforen wird eine transparente Diskussion vor Ort ermöglicht. Die Letztentscheidung über Straßennamen obliegt stets den politisch Verantwortlichen.

Straßenumbenennungen sind grundsätzlich möglich, wenn sich ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignisse oder Orte ergeben hat. Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neuer Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte und die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen sollte ein Entzug der personenbezogenen Ehrung überlegt werden. Zusätzlich können Straßennamen mit historischen Ereignissen oder Orten umbenannt werden, falls sie Raum für o. g. Verstöße gegeben haben.

Allgemeine Handlungsempfehlungen zum Umgang mit problematischen Straßenbenennungen kann es nicht geben. Vielmehr gilt, vor Ort für jeden Einzelfall ein möglichst differenziertes Bild über historische Personen und Ereignisse zu ermitteln. Während die Neubewertung historischer Ereignisse in der Regel einem schrittweise veränderten öffentlichen Geschichtsbild folgt, ist die eindeutige Bewertung von Personen häufig schwieriger. Dies hängt nicht selten mit fehlenden oder äußerst lückenhaften biografischen Daten zusammen.

Das Ausmaß der Verstöße gegen unser heutiges demokratisches Grundverständnis beispielsweise zwischen 1884 und 1918 (deutscher Kolonialismus), 1933 und 1945 (NS-Regime) und 1949 und 1989 (SED-Regime) ist oft nur annähernd ermittelbar. Dies führt zu einer Reihe von „Grenzfällen“ insbesondere bei Personen, deren Wirken auf die gesamte Lebensspanne hin betrachtet zumindest als kontrovers zu beurteilen ist.

Straßenumbenennungen gehen schwierige Abwägungsprozesse voraus. In sie fließt neben der Frage, bis zu welchem Grad eine Person, ein Ereignis oder Ort demokratischen Grundprinzipien widerspricht, insbesondere die Überlegung ein, welchen Stellenwert eine mögliche neue Namensgebung der Straße gegenüber dem „kommunikativen Alltagsgedächtnis“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besitzt.

2.2 Umgang mit Grenzfällen des Erinnerns

Bei sogenannten „Grenzfällen“ kann erwogen werden, eine Benennung durch Brechung der jeweiligen geschichtspolitischen Botschaft zu ersetzen. Mittels Elementen einer Erinnerungskultur (beispielsweise Erläuterungstafeln oder QR-Codes) soll der Öffentlichkeit ein differenziertes historisches Bild der Benennung oder der Person vermittelt werden. Dabei sind neben der Erläuterung zu einer bestehenden Beschilderung auch ergänzende Veranstaltungen oder Publikationen zur historisch-politischen Bildung möglich.

Der Einsatz von Elementen einer Erinnerungskultur ist dann sinnvoll und hilfreich, wenn sich in der Beratungsfolge kein vorherrschendes Urteil gebildet oder keine eindeutige wissenschaftliche Meinung ausprägen konnte. Indem deutlich gemacht wird, dass Geschichte nicht verfälscht werden darf, können zeitgemäße Erinnerungsstrategien den Weg weisen.

3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung

In den Ländern gibt es unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Straßenbenennung. Sofern keine spezialgesetzliche Regelung in dem jeweiligen Bundesland vorliegt, ergibt sich die Regelungskompetenz unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion. Zusätzlich zu der Ordnungsfunktion des Straßennamens ist zur eindeutigen Identifizierung eines Wohngebäudes eine Hausnummer erforderlich. Erst damit ergibt sich die im üblichen Geschäftsverkehr regelmäßig verwendete Adressangabe. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer am Gebäude ergibt sich aus § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch.

3.1 Straßenneubenennungen

Die Erstbenennung einer Straße erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellt eine Ermessensentscheidung des Stadtrates oder des sonst zuständigen politischen Gremiums dar. Es handelt sich um einen „dinglichen adresslosen Verwaltungsakt“ in Form einer Allgemeinverfügung.

Da es (im Regelfall) noch keine Bewohnerinnen und Bewohner an dieser Straße gibt, fehlt es hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens zumeist an der unmittelbaren Rechtswirkung auf diesen betroffenen Personenkreis. Rechtsmittel können sich nur gegen die Ermessensausübung des beschlussfassenden Gremiums in Bezug auf den gewählten Namen richten. Einzelne Veröffentlichungen² gehen sogar davon aus, dass selbst wenn Bewohnerinnen und Bewohner von einer erstmaligen Benennung betroffen sind, für diese weder ein Vorteil noch ein Nachteil in der Benennung entsteht. Der Autor schließt daraus, dass die Straßen(neu)benennung auch nicht als „begünstigender“ Verwaltungsakt eingestuft werden kann.

3.2 Straßenumbenennungen

Anders verhält es sich bei Straßenumbenennungen. Hier gibt es durch die Umbenennung eindeutig einen von der Umbenennung der Straße betroffenen Personenkreis, und zwar unabhängig davon, ob die Personen Eigentum haben, dort zur Miete wohnen oder ob es ansässige Firmen / Unternehmen sind. Für diese Betroffenen ergeben sich Auswirkungen aus der Straßenumbenennung durch die Änderung der Adresse, selbst wenn die bisherige Hausnummerierung erhalten bleibt. Dies hat entsprechende Folgen für die Betroffenen:

- Änderung der Adressangabe im Personalausweis, in Kfz-Papieren etc.
- Änderung der Adressangabe bei Versicherungen, Banken, Vereinen und sonstigen Kontakten oder Institutionen
- Änderung von Briefpapieren und Visitenkarten, Aufwand durch umfangreiche Information von Geschäftspartnern sowie

² Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

- ggf. Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit. Die inzwischen weit verbreitete Nutzung von Navigationssystemen erschwert die Auffindbarkeit bei Adressänderungen. "Das Internet vergisst nicht" - auch keine alten bzw. nicht mehr aktuellen Straßennamen! Geänderte Straßennamen werden nur sehr zeitverzögert in Navigationssystem aufgenommen oder Nutzer aktualisieren ihre Datenbestände nicht. Daher besteht die Gefahr, dass bei Verwendung eines Navigationsgerätes die aktuelle Adresse nicht gefunden wird.

Diese Änderungen sind mit Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden. Zum Beispiel ist die Änderung des Personalausweises zwar kostenfrei, aber mit dem Aufwand des persönlichen Erscheinens im Bürgeramt verbunden. Bei Ausweisänderungen ausländischer Bürgerinnen und Bürger können erhebliche Kosten entstehen. Für Firmen ist der Aufwand für die Änderung aufgrund der höheren Anzahl der Kontakte (Kunden, Zulieferer, Geschäftsverbindungen) größer als bei Privatpersonen.

3.3 Wertung einer Straßenumbenennung

Wie zuvor ausgeführt, stellt die Änderung der Adresse durch eine Straßenumbenennung einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Bei der Abwägung zur Umbenennung hat der Stadtrat daher zu beachten, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen, gewahrt bleibt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Darüber hinaus haben die von einer Straßenumbenennung Betroffenen ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss das beschlussfassende Gremium die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung stets klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert.

Eine Recherche nach Gerichtsurteilen zu Straßenumbenennungen ergab überwiegend Anfechtungssituationen, in denen ein Betroffener den Rechtsweg gegen eine beschlossene Straßenumbenennung beschritten hat. Die von den Gerichten an die Umbenennungsentscheidungen angelegten Maßstäbe können der Verwaltung als Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln dienen. In Kapitel 6.3 ist eine Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen zusammengestellt, die sich mit der Straßenumbenennung beschäftigt haben und aus denen die Verwaltung und die politischen Entscheidungstragenden Grundsätze für das eigene Handeln für eine Straßenbenennung bzw. Straßenumbenennung ableiten können.

4. Kriterienkatalog

4.1 Vorgehensweise

Anfang des Jahres 2020 wurden Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages gebeten, ein ggf. vorhandenes Regelwerk zu übersenden und anzugeben, welchen Status dieses Regelwerk in der jeweiligen Stadt hat. Aufgrund der Umfrage wurden von 23 Städten³ Regelwerke zur Verfügung gestellt. Hierbei ergab sich hinsichtlich des rechtlichen Status eine große Bandbreite von „nur verwaltungsintern gelebte Praxis“ bis hin zu „Beschluss Stadtrat“. Ebenso spiegelte sich im Regelungsinhalt eine große Bandbreite wider, die vom Zeitpunkt der Erstellung beeinflusst ist. Jüngere Kriterienkataloge gehen intensiver auf die Benennung nach Personen ein und geben direkte Anweisungen zur Prüfung, ob eine Person hierfür geeignet ist.

In einem ersten Schritt wurden die Inhalte der vorliegenden Regelwerke gesichtet und in verschiedene Themenbereiche gegliedert. Innerhalb dieser Themenbereiche wurden aus den Inhalten und Formulierungen Einzelkriterien abgeleitet. Für jedes Einzelkriterium wurde aus den vorliegenden Formulierungen ein allgemeingültiger Textvorschlag erstellt. Hierbei wurden einige lokale Detailregelungen aus den jeweiligen Regelwerken nicht mit aufgeführt, da dies den Umfang des zu erstellenden Kriterienkataloges gesprengt hätte. In diesen Fällen enthalten die Textvorschläge Hinweise, dass bei der Ableitung eines eigenen Regelwerkes aus dem Kriterienkatalog lokale Ergänzungen und örtliche Regelungen sinnvoll sein können.

Der zusammengestellte Kriterienkatalog ist dieser Handreichung als Anlage beigefügt. Der Gliederungsvorschlag mit Nummerierung und Thema ist darin in den ersten beiden Spalten aufgeführt (Ebene der Überschriften). Die dritte Spalte enthält den oben beschriebenen Textvorschlag. In der vierten Spalte folgt sofern erforderlich eine nähere Erläuterung des Textvorschlags, insbesondere zu Formulierungsvarianten und Platzhaltern, die vom Nutzer des Kriterienkatalogs durch eigene Begriffe ersetzt werden müssen.

4.2 Inhaltlicher Aufbau

Im ersten Kapitel des Kriterienkataloges wird auf die formellen Voraussetzungen einer Straßenbenennung eingegangen. Ziel ist es, Grundbegriffe und allgemeingültige Regelungen für die Straßenbenennung zu definieren. Hierbei kann auf die landesspezifische Gesetzgebungskompetenz eingegangen werden. Auf jeden Fall sollte erläutert werden, warum es wichtig ist, eine öffentliche Verkehrsfläche zu benennen („Benennungserfordernis“) und welche Arten von öffentlichen Verkehrsflächen zu benennen sind („Benennungsfläche“).

Hilfreich kann hierbei auch sein, den strukturierten Aufbau des örtlichen Verkehrsnetzes mit in die Benennung einzubeziehen („Benennungsabgrenzung“). In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, eine Aussage zu einer Mindestlänge einer Straße zu treffen. Sofern es schon

³ Berlin, Bielefeld, Bottrop, Bremen, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hamm, Hannover, Mönchengladbach, München, Münster, Neuwied, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Stuttgart, Trier, Wuppertal.

Ortsgebiete mit einer eigenen Gruppe von Bezeichnungen gibt, sollten solche Benennungsbereiche ebenso erfasst werden, um spätere Benennungen in diese Gruppierung aufnehmen zu können bzw. abweichende Vorschläge abzulehnen. Benennungsbereiche sind ein hilfreiches Mittel für eine stadtweite Orientierung oder für die Darstellung historischer Entwicklungen in den Städten.

Im zweiten Kapitel sind Benennungsregeln zusammengefasst, die sich mit der richtigen Schreibweise des Straßennamens befassen. Grundsätzlich gilt, dass ein Straßename eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein muss. Sowohl der Duden als auch der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) geben Regeln zur richtigen Schreibweise und zur Bildung von Straßennamen vor. Diese werden in der Handreichung aufgegriffen und weiter konkretisiert.

Bei Neubenennungen von Straßen sind Doppelungen zu vermeiden. Dabei sind phonetische Ähnlichkeiten zu berücksichtigen, die zu Verwechslungen führen können. Bei der Sichtung der bestehenden Regelwerke gab es unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Personen oder wenn es einen räumlichen Zusammenhang gibt.

Im dritten Kapitel sind die Grundsätze für die Auswahl eines Straßennamens aufgeführt. In vielen Städten wird darauf Wert gelegt, dass historisches Namensgut weiter beibehalten wird. So wird fast überall historischen Flur- oder Gewinnbezeichnungen oder anderen überlieferten Geländebezeichnungen, die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallen, Priorität in der Benennung eingeräumt.

Bei der Benennung nach Personen ist erkennbar, dass in den neueren Regelwerken intensiv darauf eingegangen wird, dass es sich um eine besondere Ehre handelt, wenn die Stadt eine öffentliche Verkehrsfläche nach einer Person benennt. Insoweit sollte es sich um eine Person handeln, die würdig ist, geehrt zu werden, weil ihre Haltung oder ihr Lebenswerk eine Vorbildfunktion sowohl für die aktuelle wie auch für die nachfolgenden Generationen darstellt. Eine Wartezeit zwischen dem Ableben einer zu ehrenden Person und der Ehrung durch den Straßennamen sollte festgelegt werden. Der StAGN empfiehlt fünf Jahre. Frauen sollen in vielen Städten verstärkt bei der Benennung berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauennamen in der Öffentlichkeit zu steigern.

In den neueren Regelwerken finden sich teilweise umfangreiche Hinweise, wann eine Person nicht für eine Benennung geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Personen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz widersprechen oder die gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen haben, in solche Verstöße verstrickt waren oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt haben. Eine Benennung sollte sich immer auf die Person beziehen. Daher sollten Titel nur dann im Straßennamen Verwendung finden, wenn die Ehrung in Verbindung mit dem von der Person wahrgenommenen Amt steht. Grundsätzlich wird in den Regelwerken von einer Benennung nach Firmen Abstand genommen, allerdings gibt es hier regionale oder lokale Ausnahmen.

Das vierte Kapitel geht näher auf die Grundsätze bei einer Straßenumbenennung ein und enthält Aussagen, wann eine Umbenennung geboten erscheint.

Das fünfte Kapitel beinhaltet Informationen zum formellen Aufbau von Straßennamenschildern. Hier ist es hilfreich, eine Regel aufzustellen, wie lange nach einer Umbenennung das alte Straßennamenschild noch weiter vor Ort verbleiben muss.

Das abschließende **sechste Kapitel** befasst sich mit den Zuständigkeiten. Aufgrund des Föderalismus und der unterschiedlichen kommunalen Besonderheiten konnten hier keine allgemeingültigen Textvorschläge aufgenommen werden. Anhand der zur Verfügung gestellten Regelwerke wurden aber Gliederungspunkte entwickelt und Erläuterungen zu einer möglichen Textformulierung gegeben.

5. Fazit

Die vorliegende Handreichung möchte die zuständigen Verwaltungen unterstützen, eigene Regelwerke für die Benennung von Verkehrsflächen in ihrer jeweiligen Gemeinde aufzustellen. Die Anwendung des Kriterienkatalogs (Anlage 5.1) soll sicherstellen, dass keine Themen übersehen werden, die üblicherweise als regelungsbedürftig betrachtet werden. Eine Orientierung an den Textvorschlägen bewirkt darüber hinaus, dass sich die eigenen Regelungen im „Mainstream“ der Mitgliedsstädte bewegen. Dies kann die Akzeptanz der vorgeschlagenen Vorgehensweise fördern, hausinterne Diskussionen abkürzen und den Erstellungsprozess des Regelwerkes beschleunigen.

Aus der Analyse, der von einigen Mitgliedern des Deutschen Städtetags vorgelegten Regularien, hat sich strukturell und inhaltlich ein Kernbereich an Kriterien für die Benennung von Straßen herauskristallisiert, der von den Städten als sinnvoll angesehen wird. Es hat sich aber eine erhebliche Bandbreite an lokalen Vorgaben und Traditionen gezeigt, die Bestandteil der jeweiligen Ortskultur sind. Die Orientierung an dieser Handreichung soll auf keinen Fall dazu animieren, die jeweilige Ortskultur zugunsten einer Einheitlichkeit aufzugeben. Sie möchte die zuständigen Verwaltungen vielmehr für die eigenen lokalen Besonderheiten sensibilisieren, die dann bewusst in den Regelwerken der Gemeinden verankert werden.

Diskussionen im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen werden zunehmend emotional geführt. Gegenüber den Kommunalverwaltungen wird dabei mitunter ein erheblicher Erwartungsdruck aufgebaut. Die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung bietet eine gute Möglichkeit zur Versachlichung solcher Diskussionen. Die sorgfältig zusammengestellte Übersicht über die relevante Rechtsprechung zu Straßenumbenennungen (Anlage 5.3) soll diese Strategie unterstützen und den Aufwand der Verwaltungen für eigene Recherchen reduzieren. Es bleibt zu hoffen, dass damit die Diskussion versachlicht und der Arbeitsaufwand reduziert werden kann.